

**Satzung über die Festlegung der Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Abgabensatzung Wasserversorgung -**  
der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 17.12.2024

**§ 1**

**Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten und einmaligen Beiträgen der öffentlichen Wasserversorgung**

<b>1. Laufende Entgelte</b>		<b>netto</b>
Bei den hier ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.		
<b>1.1</b>	<b>Benutzungsgebühren Wasser</b>	pro m <sup>3</sup> <b>1,42 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung</b>	pro Nutzungseinheit und Jahr <b>22,00 €</b>
<b>1.3</b>	<b>Bauwasser</b>	je angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauter Raum <b>4,00 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Grundgebühr nach Zählergröße</b>	pro Monat
	Wasserzähler	Q <sub>3</sub> 4 – Q <sub>3</sub> 16 <b>6,00 €</b>
	Großwasserzähler	Q <sub>3</sub> 25 – Q <sub>3</sub> 100 <b>12,00 €</b>
	Verbundzähler	Q <sub>3</sub> 25 – Q <sub>3</sub> 100 <b>25,00 €</b>
<b>1.5</b>	<b>Grundgebühr für Zweitwasserzähler</b>	je Monat <b>3,00 €</b>
<b>1.6</b>	<b>Standrohr</b>	
	Miete je angefangener Monat	<b>15,00 €</b>
	Kautions	<b>700,00 €</b>
Es werden Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Diese sind am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Ausnahme Jahresbeträge unter 100 € je Gebühr / Beitrag werden einmalig am 15.02. eines jeden Jahres gesamt fällig.		
<b>2. Einmalige Beiträge</b>		<b>netto</b>
Bei den hier ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.		
<b>2.1</b>	<b>Die Beitragssätze der Wasserversorgung zur Erhebung von einmaligen Beiträgen für alle Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum</b>	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
	einschließlich Grundstücksanschlussleitung	<b>6,35 €</b>
	OHNE Grundstücksanschlussleitung	<b>4,85 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Bei der Kostenspaltung (§7 Absatz 2 KAG RLP) betragen die Beitragssätze für Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) im öffentlichen Verkehrsraum</b>	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
	einschließlich Grundstücksanschlussleitung	<b>6,05 €</b>
	OHNE Grundstücksanschlussleitung	<b>4,55 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Übrige Anlagen</b> Insbesondere des integrierten Verbundsystems, wie Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung, Transport und Steuerung	Pro m <sup>2</sup> mit Zuschlägen für Vollgeschosse <b>0,30 €</b>

## § 2

### Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen erhoben.

	<b>Gebühren bei Selbstverwaltungsangelegenheiten</b>	<b>netto</b>	
	Bei den hier ausgewiesenen Selbstverwaltungsgebühren und Auslagen handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.		
<b>1.</b>	<b>Prüfung und Genehmigung von Wasserversorgungsanträgen</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
	für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben		40,00 €
	für gewerblich / industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder vergleichbare Bauvorhaben		65,00 €
<b>2.</b>	<b>Prüfung von Anträgen auf die Anerkennung eines Gartenzwischenzählers</b>		180,00 €
<b>3.</b>	<b>Technische Abnahmen der Wasserversorgungsanlagen</b>		
	für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben	50,00 €	100,00 €
	für gewerblich / industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder vergleichbare Bauvorhaben	80,00 €	160,00 €
<b>4.</b>	<b>Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung</b>	30,00 €	200,00 €
<b>5.</b>	<b>Rechtsbehelfsgebühren nach Aufwand zwischen</b>	30,00 €	300,00 €
<b>6.</b>	<b>Auslagen</b>	5,00 €	20,00 €
<b>7.</b>	<b>Eintragungen in das Installateurverzeichnis</b>		30,00 €
<b>8.</b>	<b>Sonstige Leistungen erfolgen auf Grund des jeweils gültigen Jahrestundensatzes sowie der gültigen km Pauschale</b>		

## § 3

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung Wasserversorgung vom 18.12.2023 außer Kraft.

Freinsheim, den 17.12.2024

Gez.  
Oberholz  
Bürgermeister  
der Verbandsgemeinde Freinsheim